

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Wirtschaftlichkeitsprüfung von Zahnärzten: Vergleichsgruppenbildung • Umsatzsteuerfrei: Dienstleistungen durch Apotheken • Abrechnung GOP 33050 EBM für Facharzt für physikalische und rehabilitierte Medizin •
-

Wirtschaftlichkeitsprüfung von Zahnärzten: Vergleichsgruppenbildung

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung von Zahnärzten ist eine Vergleichsgruppenbildung zulässig. Bei der Gewichtung im Rahmen der Vergleichsgruppenbildung kommt es auf die Zahl der Versorgungsaufträge an, sodass auch angestellte Zahnärzte mit einbezogen sind. Es stellt bei dem Bescheid einen formellen Fehler dar, wenn die KZV nicht offenlegt, dass sie für die Bildung der Vergleichsgruppe Zahlen aus anderen KZV-Bereichen herangezogen hat, so hat das Bundessozialgericht höchstrichterlich entschieden.

Die Arztgruppe der MKG-Chirurgen muss bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht nur mit dem ggü. der KZV abgerechneten Leistung, sondern auch mit den Abrechnungswerten ggü. der KV einbezogen werden.

Weicht die Struktur der Praxis des geprüften Arztes sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Patientenkontingents als auch hinsichtlich des ärztlichen Diagnose- und Behandlungsangebots von der Typik des Durchschnitts der Fachgruppe entscheidend ab, liegt eine Unvergleichbarkeit vor, welche dann in eine

anderen viel engeren Vergleichsgruppe geprüft werden müsste.

Die Bildung einer richtigen Vergleichsgruppe ist insbesondere bei Berufsausübungsgemeinschaften oder MVZ, die sich aus Ärzten unterschiedlicher Arztgruppen zusammensetzen, besonders schwierig.

Bei solchen Entscheidungen sind oft die KVen bzw. KZVen mit wenig Transparenz vorgegangen. Bei der Bildung der Vergleichsgruppe der MKG-Chirurgen dürfen z. B. die Prüfungsgremien **keine Mischpraxen einbeziehen**, bei denen die Berufsausübungsgemeinschaften aus MKG-Chirurgen und Allgemeinzahnärzten bestehen. Denn die Einbeziehung von Mischpraxen kann sich nach Auffassung des Bundessozialgerichts zum Nachteil von Praxen auswirken, die ausschließlich aus MKG-Chirurgen bestehen, da die Abrechnungswerte von MKG-Chirurgen durchschnittlich höher seien als die der Allgemeinzahnärzte. Noch schwieriger ist die Vergleichsgruppenbildung bei MKG-Chirurgen, die zwar als solche zugelassen sind, aber größtenteils tatsächlich Leistungen erbringen, die dem allgemeinen zahnärztlichen Bereich zurechnen sind. Im zu beurteilenden Fall ging es um eine Berufsausübungsgemeinschaft, die aus einem vertragsärztlich und vertragszahnärztlich zugelassene MKG-Chirurgen, 3 Zahnärzten und 6 angestellten Zahnärzten bestand. In diesem Fall

muss nach Bundessozialgericht eine „personalisierte“, auf diese spezielle BAG abgestimmte Vergleichsgruppe gebildet sein, die durch die mathematische Gewichtung von mehreren Vergleichsgruppen spiegelbildlich kombiniert wird. Oft wird bei einer solchen personalisierten Vergleichsgruppenbildung sehr ungenau von KVen bzw. KZVen gearbeitet, sodass die Zusammenstellung des Datenmaterials nicht transparent wird. Die KVen bzw. KZVen haften für die Genauigkeit und Transparenz der Zusammensetzung des Datenmaterials. Im Falle der Nichttransparenz liegt ein formeller Fehler des Bescheides vor.

Quelle: BSG Urteil vom 13.05.2020, Az. B 6 KA 2/19 R

Umsatzsteuerfrei: Dienstleistungen durch Apotheken

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Durch einen neuen Umsatzsteuererlass wurden folgende Dienstleistungen durch Apotheken als umsatzsteuerfrei möglich:

- Sichtvergabe von Substitutionsmitteln und
- Gripeschutzimpfungen.

Bereits im Jahr 2017 wurde die Überlassung von Substitutionsmitteln durch Apotheken an den Patienten zum unmittelbaren Verbrauch als zulässig geregelt. Ferner wurde im Februar 2020 durch das Gesetz für den Schutz von Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) die Möglichkeit regionaler Modellvorhaben zur Durchführung von Gripeschutzimpfung in Apotheken geschaffen.

Unter Bezugnahme auf diese beiden Gesetze haben die obersten Finanzbehörden der Länder im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 04.03.2021 die Umsatzsteuerfreiheit von bestimmten Dienstleistungen von Apotheken eingefügt. Es wurde unter „ähnliche heilberufliche Tätigkeit“ (Nr. 14) auch die Tätigkeit von Apothekern eingefügt, die im Rahmen des Modellvorhabens nach § 132j SGB X Gripeschutzimpfungen durchführen, oder die nach § 5 Abs. 10 Satz 2 Nr. 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung Substitutionsmittel dem Patienten zum unmittelbaren Verbrauch überlassen.

Quelle: Abschnitt 4.14.4 Abs. 11 Nr. 14 UStAE, zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 04.03.2021 – III C II – S 7170/20/1005:001 (2021/0174033)

Abrechnung GOP 33050 EBM für Facharzt für physikalische und rehabilitierte Medizin

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Die Abrechnungsmöglichkeit GOP 33050 EBM muss für den Facharzt für physikalische und rehabilitierte Medizin nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts **genehmigt werden**.

Das Fachgebiet der physikalischen und rehabilitierten Medizin ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts zwar nicht organbezogen, aber auch nicht rein oder im Schwerpunkt methodenbezogen. Es ist ein sogenanntes „Querschnittsfach“, für das die für methodenbezogene Fächer geltende Ausnahme nicht gilt und somit die Erteilung der Genehmigung unter dem Aspekt der Fachfremdheit nicht abgelehnt werden darf.

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 04/2021

Grundsätzlich ist bei der Entscheidung der Abrechnungsgenehmigung die aktuelle Fassung der jeweiligen Weiterbildungsordnung der für den Vertragsarztsitz örtlich zuständigen Kammer heranzuziehen. Insoweit kann die Genehmigung von Bundesland zu Bundesland abweichen.

Quelle: BSG Urteil vom 15.07.2020, Az. B 6 KA 19/19 R

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen